



ZL 004-1/2017

Haiming, am 16.05.2017

Kundmachung betreffend Begegnungs- und Kurzparkzonenverordnung

Nach § 94d Z. 4 lit.a und § 94d Z. 8c StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Haiming aufgrund der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2017 folgende Verkehrsbeschränkungen:

Artikel I

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt

Auf den Gemeindestraßen im Ortskern der Gemeinde Haiming, somit auf den Gemeindestraßen ab Kreuzstraße 19 in Richtung Westen bis zur Siedlungsstraße 6, ab der Kreuzung Öztalerstraße/Kreuzstraße/Siedlungsstraße von Norden in Richtung Süden bis zur Hausnummer 5 wird nach den Bestimmungen des § 76 lit. c StVO 1960 eine Begegnungszone verfügt.

Das Verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 06.04.2017 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung

§ 2

- (1) Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 e StVO 1960 „Begegnungszone“ für die einfahrenden Fahrzeuglenker sichtbar an den aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 06.04.2017 zu Punkt 6 ersichtlichen Standorten gem. § 44 Abs. 1 StVO kundzumachen.
- (2) Das Ende der Begegnungszone ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9 f StVO 1960 „Ende einer Begegnungszone“ für die aus der Begegnungszone ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite des in Abs. 1 genannten Verkehrszeichens kundzumachen.

Artikel II

Gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich in oben genannter Bewegungszone bewegendem Verkehr wird angeordnet:

§ 1

Das Parken ist im Bereich der Begegnungszone, wie in der Plandarstellung des Verkehrstechnischen Gutachtens ersichtlich, in der Zeit von:

- a) Werktags, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- b) An Samstagen, 08:00 bis 12:00 Uhr

mit einer erlaubten Parkdauer von längstens 90 Minuten beschränkt (Kurzparkzone).

§ 2

- (1) Diese Verkehrsbeschränkung ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ für die Fahrzeuglenker sichtbar an den aus dem Gutachten des Ingenieurbüros Huter Hirschhuber OG vom 06.04.2017 zu Punkt 6 ersichtlichen Standorten gem. § 44 Abs. 1 StVO kundzumachen.
- (2) Das Ende der Kurzparkzone ist durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ für die Fahrzeuglenker sichtbar kundzumachen.

Artikel III

Diese Verordnungen treten mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzungen im betreffenden Bereich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde außer Kraft.

Gemeindebewohner die behaupten, durch diesen Beschluss des Gemeinderates in ihren Rechten verletzt zu sein, können schriftlich Stellung nehmen.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 29.05.2017

Abzunehmen am: 13.06.2017

Abgenommen am: